

Die folgenden Daten wurden mit dem Formular übermittelt. Sie erhalten diese Daten nicht in einer Bestätigungs-E-Mail. Wenn Sie sie brauchen, drucken oder speichern Sie bitte dieses PDF.

**Betreff: Eingangsbestätigung Ihrer Stellungnahme**

Nachname: Bachmann  
 Vorname: Lilian  
 Funktion: Synodalratspräsidentin  
 Behörde/Institution/Organisation: Evangelisch-Reformierte Kirche des Kantons Luzern  
 Strasse Nr.: Maihofstrasse 36  
 PLZ: 6004  
 Ort: Luzern  
 Telefonnummer: +41 41 417 28 80  
 E-Mail: geschaeftsstelle@reflu.ch

Allgemeine Bemerkungen: Die Reformierte Kirche Kanton Luzern begrüsst die Stossrichtung der Teilrevision des BPG. Die Stärkung der spezialisierten Langzeitpflege, die Weiterentwicklung der Planungs- und Versorgungsregionen und die konsequente Ausrichtung auf eine integrierte und personenzentrierte Gesundheitsversorgung im Kanton Luzern. Angesichts der demografischen Entwicklung unserer Gesellschaft und zunehmend komplexer Pflege- und Betreuungssituationen sind dies wichtige und notwendige Schritte.

Eine integrierte Versorgung darf sich jedoch nicht allein auf medizinische und pflegerische Leistungen beschränken. Gerade bei chronischer und schwerer Erkrankung, psychischen Belastungen, im hohen Alter, bei Übergängen zwischen wechselnden ambulanten Leistungserbringenden (Spital, Spitex usw.), Pflegezentrum und Zuhause sowie in palliativen Situationen (z.B. Hospiz) stellen sich für Betroffene und Angehörige häufig grundlegende Lebens-, Sinn- und Existenzfragen. Professionelle Seelsorge leistet hier einen eigenständigen und ergänzenden Beitrag zur Pflege und Betreuung. Sie bietet Zeit und Raum für existenzielle und spirituelle Fragen, stärkt persönliche Ressourcen der Betroffenen, Angehörigen und Mitarbeitenden und sie trägt zu einer ganzheitlichen, würdewahrenden und auf den Mensch im Zentrum stehenden Versorgung bei.

Aus Sicht der Reformierten Kirche Kanton Luzern besteht in der Vorlage noch eine strukturelle Lücke. Die neuen Planungs- und Versorgungsregionen knüpfen bei der Mitwirkung an den gesetzlich definierten Leistungserbringerbegriff im engeren Sinn an. Dieser erfasst gemäss §2 Abs. 2 BPG primär KVG-Leistungserbringende. Dies greift unseres Erachtens zu kurz. Für eine tatsächlich integrierte und personenzentrierte Versorgung müssen neben diesen auch weitere versorgungsrelevante Organisationen und Fachstellen einbezogen werden. Dies insbesondere aus professioneller Seelsorge, Betreuung und Sozialwesen. Dies im Sinne ergänzender gesamtgesellschaftlicher LeistungserbringerInnen.

Antwort Frage 1: Ja

Gründe Frage 1: Die Reformierte Kirche Kanton Luzern unterstützt die vorgesehene Aufgabenteilung. Bei der Ausgestaltung der zusätzlichen Bewilligungs- und Qualitätsanforderungen für die spezialisierte Langzeitpflege soll eine umfassende personenzentrierte Versorgung sichergestellt werden. Dazu gehört, dass neben medizinischen, pflegerischen und psychosozialen Aspekten auch existenzielle und spirituelle Bedürfnisse angemessen berücksichtigt und bei entsprechendem Wunsch Zugänge zu professioneller Seelsorge ermöglicht werden. Wir regen an, dies in den Weisungen nach § 1a Abs. 3 BPV ausdrücklich zu berücksichtigen und entsprechende Fachpersonen bei deren Erarbeitung miteinzubeziehen.

Antwort Frage 2: Ja

Gründe Frage 2: Die Einführung von Beiträgen, welche den zusätzlichen Aufwand für Pflege und Betreuung in spezialisierten Settings abdecken, wird unterstützt. Entscheidend ist, dass die Finanzierung eine bedarfsgerechte, qualitativ hochstehende und personenzentrierte Betreuung ermöglicht.

Antwort Frage 3: Ja

Gründe Frage 3: Die vorgeschlagenen Voraussetzungen und das Indikationsverfahren sind nachvollziehbar. Das Verfahren sollte möglichst einfach und bedarfsorientiert (Mensch im Zentrum) ausgestaltet werden. Gleichzeitig ist es wichtig, Übergänge zwischen Spital, Psychiatrie, Rehabilitation, ambulanter Versorgung und Langzeitpflege nicht nur organisatorisch, sondern auch hinsichtlich der Begleitung von Betroffenen und Angehörigen kontinuierlich zu gestalten. Bestehende Unterstützungsbeziehungen und auch integrierte seelsorgliche Begleitung sind bei Versorgungsübergängen möglichst weiterzuführen beziehungsweise zu vermitteln.

Antwort Frage 4: Enthaltung

Gründe Frage 4: Eine wirtschaftlich tragfähige und transparente Finanzierung wird grundsätzlich begrüsst. Die konkrete Festsetzung und pflegeökonomische Ausgestaltung der anrechenbaren Vollkosten kann die Reformierte Kirche Kanton Luzern jedoch nicht beurteilen.

Antwort Frage 5: Enthaltung

5:

Gründe Frage 5: Die Qualitätssicherung sowie eine ausreichende fachliche Begleitung und Entlastung pflegender Angehöriger werden grundsätzlich unterstützt. Zu den einzelnen fachlichen und regulatorischen Zulassungsvoraussetzungen kann die Reformierte Kirche Kanton Luzern keine abschliessende Stellung beziehen.

Antwort Frage Ja

6:

Gründe Frage 6: Die vorgesehenen Aufgaben der Planungs- und Versorgungsregionen werden grundsätzlich unterstützt. Bei der Inventarisierung, Abstimmung und bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Angebote sollte der Versorgungsbegriff jedoch nicht auf KVG-finanzierte Leistungen verengt werden. Für eine personenzentrierte regionale Versorgung sind auch relevante betreuerische, psychosoziale, seelsorgliche und zivilgesellschaftliche Angebote mitzuerfassen. Gerade an Übergängen zwischen stationärer und ambulanter Versorgung können solche Angebote zur Kontinuität der Begleitung beitragen.

Antwort Frage Ja

7:

Gründe Frage 7: Der Einbezug der Leistungserbringenden ist richtig und wird ausdrücklich begrüsst. Er ist für eine integrierte Versorgung jedoch nicht ausreichend, wenn die Mitwirkung strukturell auf den in § 2 Abs. 2 BPG definierten Kreis beschränkt bleibt. Die Strategie IGeL anerkennt wichtige Nahtstellen zum Sozial- und Bildungswesen sowie zur Zivilgesellschaft; im laufenden Projekt zu den Planungs- und Versorgungsregionen sind in der Echogruppe neben Verbänden der Leistungserbringenden auch weitere Organisationen und Institutionen vorgesehen und die Landeskirchen explizit erwähnt. Die gesetzliche und verordnungsrechtliche Ausgestaltung sollte diese Öffnung konsistent abbilden.

Wir beantragen daher folgende Ergänzungen des Gesetzes:

1.

§ 2a Abs. 2bis BPG: «Sie bilden unter Einbezug der Leistungserbringer sowie weiterer für eine integrierte und personenzentrierte Versorgung relevanter Organisationen maximal sechs Planungs- und Versorgungsregionen.»

2.

§ 5m Abs. 2 Ziff. 2 BPV: «In jeder Planungs- und Versorgungsregion wirken Vertretungen der Leistungserbringer sowie weiterer für die regionale Versorgung relevanter Organisationen mit.»

Zu diesen weiteren Akteurinnen und Akteuren gehören unter anderem die Kirchen als Leistungserbringende von professioneller Seelsorge mit Qualitätsstandards, Sozialberatungen und Lebensbegleitung. Die Reformierte Kirche Kanton Luzern verfügt mit ihren Kirchgemeinden, ihren institutionellen Seelsorgeangeboten und der Reformierten Gesundheitsseelsorge über eine kantonsweit verankerte Struktur und ist zur Erbringung von Seelsorge gemäss ihrem öffentlich-rechtlichen Auftrag auch gesetzlich verpflichtet.

Die Planungs- und Versorgungsregionen sind eine wichtige Voraussetzung für eine bedarfsgerechte und integrierte Gesundheitsversorgung im Kanton. Die Reformierte Kirche Kanton Luzern orientiert sich in der Seelsorgeversorgung im kantonalen Gebiet der Landeskirche auch an diesen. Der Auftrag jener Regionen sollte jedoch über die Koordination klassischer medizinischer und pflegerischer Leistungserbringender hinausgehen. Zur regionalen Versorgungsrealität gehören ebenso spirituelle bzw. seelsorgliche Angebote wie auch andere gesamtgesellschaftliche Angebote. Bei der Inventarisierung, Abstimmung, Koordination und Weiterentwicklung der Angebote sind deshalb auch solche versorgungsrelevanten Unterstützungsangebote systematisch und damit in den gesetzlichen Grundlagen zu erfassen und in die regionalen Versorgungsketten einzubinden.

Antwort Frage Ja

8:

Gründe Frage 8:

Weitere Bemerkungen: Die Reformierte Kirche Kanton Luzern regt an, professionelle Seelsorge sowohl bei den Qualitätsanforderungen der spezialisierten Langzeitpflege als auch in der regionalen Versorgungsplanung ausdrücklich mitzuberücksichtigen. In der Palliative Care ist Seelsorge etabliert. Auch für die Langzeitpflege wird die Bedeutung spiritueller Bedürfnisse für Lebensqualität und Würde zusehends wichtiger. Dazu hat das Markt- und Meinungsforschungsinstitut gfs.bern im Auftrag der Reformierten Kirche bei Mitgliedern und der gesamten Bevölkerung Befragungen durchgeführt. Die Studie zur Seelsorge zeigt die Ergebnisse auf. Die Reformierte Kirche Kanton Luzern bringt ihre Erfahrung aus stationärer und ambulanter Gesundheitsseelsorge professionell, vertraulich und kostenfrei ein. Die Zusammenarbeit im spezialisierten Brückendienst der Spitex Stadt Luzern zeigt den Bedarf, die Nutzung und gegenseitige Synergien zu Gunsten der im Zentrum stehenden Menschen konkret und anschaulich auf.